

Kauf- und Übertragungsvertrag

zwischen

EAM Beteiligungen GmbH
Monteverdistraße 2, 34131 Kassel

- nachfolgend auch „**Verkäufer**“ genannt -

und

Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Königstor 3, 34117 Kassel

- nachfolgend auch „**Käufer**“ genannt -

- Verkäufer und Käufer nachfolgend einzeln und gemeinsam auch
„**Vertragspartei**“ bzw. „**Vertragsparteien**“ genannt -

§ 1

Rechts- und Beteiligungsverhältnisse

- 1.1 EAM Beteiligungen GmbH. EAM Beteiligungen GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kassel und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 16408. Sämtliche Geschäftsanteile der EAM Beteiligungen GmbH werden von der EAM GmbH & Co. KG gehalten. Die Kommanditanteile an der EAM GmbH & Co. KG werden über verschiedene Vorschaltgesellschaften von kommunalen Gesellschaftern gehalten.
- 1.2 Netcom. Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kassel und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 6713. Am Stammkapital der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH sind EAM Beteiligungen GmbH und die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH nach Durchführung des Kauf- und Übertragungsvertrages vom [●] Dezember 2015 (nachfolgend § 1.6) zu jeweils 50 % beteiligt.
- 1.3 OR Network GmbH. OR Network GmbH (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“ genannt) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Reiskirchen und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gießen unter HRB 8234.
- 1.4 Stammkapital und Beteiligungsverhältnisse. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt nominal EUR 25.000,00. Es ist ausweislich der letzten, zum elektronischen Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste vom 14. Juli 2014 wie folgt eingeteilt:

EAM Beteiligungen GmbH:

12.500 Geschäftsanteile

(lfd. Nrn. 1 bis 12.500) im Nennbetrag von
jeweils EUR 1,00, insgesamt:

EUR 12.500,00

Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH:

12.500 Geschäftsanteile

(lfd. Nrn. 12.501 bis 25.000) im Nennbetrag von
jeweils EUR 1,00, insgesamt:

EUR 12.500,00

Stammkapital insgesamt:

EUR 25.000,00
=====

- 1.5 Keine Nachschusspflicht. Die vorgenannten Geschäftsanteile sind voll eingezahlt; eine Nachschusspflicht besteht nicht.
- 1.6 Vorangehender Kauf- und Übertragungsvertrag betreffend Anteile an der Net-com. Die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH und der Verkäufer haben am [●] [heutigen Tage] (UR-Nr. [●]/2015 des beurkundenden Notars) einen Kauf- und Übertragungsvertrag geschlossen betreffend den Erwerb von Geschäftsanteilen durch den Verkäufer, die von der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH an dem Käufer gehalten werden. Der beurkundende Notar ist nach Maßgabe der vorgenannten Urkunde verpflichtet, den Vertragsparteien dieses Vertrages den Vollzug der vorgenannten Übertragung der Geschäftsanteile an dem Käufer mitzuteilen.

§ 2 Verkauf

Der Verkäufer verkauft hiermit an den dies annehmenden Käufer seine in § 1.4 bezeichneten Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit den lfd. Nummern 1 bis 12.500 im Gesamt-Nennbetrag von EUR 12.500,00 unter Einschluss sämtlicher mit den Geschäftsanteilen verbundenen Rechte, einschließlich des Gewinnbezugsrechts für das Geschäftsjahr 2016, mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2016.

§ 3 Kaufpreis

- 3.1 Kaufpreis. Der Kaufpreis für die nach § 2 verkauften Geschäftsanteile beträgt EUR 664.580,97. Der Kaufpreis ist vom 1. Januar 2016 bis zum Tag der Zahlung (jeweils einschließlich) mit 3 %-Punkten über dem Dreimonats-Euribor (360 Zinstage) p.a. zu verzinsen.
- 3.2 Umsatzsteuer. Der Verkäufer verzichtet hiermit auf die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 f UStG gemäß § 9 UStG, so dass der Kaufpreis gemäß § 3.1 zuzüglich Umsatzsteuer zu verstehen ist. Der Verkäufer wird dem Käufer demgemäß eine die Umsatzsteuer ausweisende Rechnung ausstellen.

3.3 Fälligkeit; Mitteilungspflichten. Der Kaufpreis einschließlich Zinsen ist fällig und zahlbar innerhalb eines Monats nach Eintritt der aufschiebenden Bedingungen gemäß § 8.1, nicht jedoch vor dem 1. April 2016 und nicht vor Vollzug der Übertragung des Geschäftsanteils an dem Käufer auf den Verkäufer (§ 1.6) und nicht bevor eine entsprechende Rechnung durch den Verkäufer erteilt wurde. Die Vertragsparteien haben den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen sowie die Zahlung des Kaufpreises wechselseitig und gegenüber dem beurkundenden Notar zu bestätigen. Der beurkundende Notar wird die Bestätigungen als Nachweis des Bedingungeintritts zu dieser Urkunde nehmen und sodann die Gesellschafterliste im Handelsregister aktualisieren.

§ 4 Übertragung

- 4.1 Übertragung. In Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 2 überträgt der Verkäufer hiermit an den Käufer unter den aufschiebenden Bedingungen gemäß § 8.1 sowie unter der weiteren aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises gemäß § 3.1, nicht jedoch vor dem 1. April 2016 und nicht vor Wirksamwerden der Übertragung des Geschäftsanteils an dem Käufer (§ 1.6), seine in § 1.4 genannten Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit den laufenden Nummern 1 bis 12.500 im Nennbetrag von EUR 12.500,00.
- 4.2 Wirtschaftliche Wirkung. Die Übertragung der Geschäftsanteile erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2016, 0.00 Uhr.
- 4.3 Annahme der Übertragung. Der Käufer nimmt die vorgenannte Übertragung hiermit an.
- 4.4 Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Übertragung der Geschäftsanteile liegt vor und ist als **Anlage 4.4** beigelegt.
- 4.5 Beteiligungsverhältnisse nach Durchführung. Nach Durchführung dieses Vertrages sind die Vertragsparteien am Stammkapital der Gesellschaft wie folgt beteiligt:

Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH:

25.000 Geschäftsanteile (lfd. Nrn. 1 bis 25.000)

im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00, insgesamt: EUR 25.000,00

Stammkapital insgesamt: EUR 25.000,00

§ 5

Garantien des Verkäufers

- 5.1 Garantien des Verkäufers. Der Verkäufer garantiert kenntnis- und verschuldensunabhängig im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens (§ 311 Abs. 1 BGB), dass folgende Angaben zum Tag des Abschlusses dieses Vertrages und im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an den verkauften Geschäftsanteilen zutreffend sind:
- 5.1.1 Die in §§ 1.3 bis 1.5 dieses Vertrages enthaltenen Angaben sind zutreffend.
- 5.1.2 Die verkauften Geschäftsanteile stehen im alleinigen Eigentum des Verkäufers und sind im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs nicht mit Rechten oder Ansprüchen Dritter belastet.
- 5.1.3 Der Verkäufer ist uneingeschränkt berechtigt, nach Maßgabe dieses Vertrages über die verkauften Geschäftsanteile zu verfügen.
- 5.2 Rechtsfolgen bei Garantieverletzungen. Sollte eine der vorstehenden Garantien verletzt sein, wird der Verkäufer den Käufer so stellen, wie er stünde, wenn die Garantie nicht verletzt worden wäre (Naturalrestitution). Kann die Wiederherstellung dieses Zustands nicht bewirkt werden oder kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufforderung durch den Käufer nach, hat der Ausgleich durch Schadensersatz in Geld zu erfolgen. §§ 249 ff. BGB sind anzuwenden.
- 5.3 Verjährung. Ansprüche aus einer etwaigen Garantieverletzung verjähren mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

- 5.4 Ausschluss weitergehender Ansprüche. Die Vertragsparteien sind als Mitgesellschafter der OR Network GmbH mit den wirtschaftlichen, rechtlichen und finanziellen Gegebenheiten der Gesellschaft vertraut. Mit Rücksicht darauf wird jede weitere Garantie, Haftung oder sonstige Gewährleistung des Verkäufers, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, hiermit - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

§ 6

Bestehendes Gesellschafterdarlehen; Cash Pool

- 6.1 Bestehendes Gesellschafterdarlehen des Verkäufers. Der Verkäufer hat der Gesellschaft ein Gesellschafterdarlehen gewährt wie aus **Anlage 6.1** ersichtlich.
- 6.2 Übertragung des Gesellschafterdarlehens. Der Verkäufer überträgt hiermit unter der aufschiebenden Bedingung gemäß § 8.1 sowie unter der weiteren aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises gemäß § 4.1, nicht jedoch vor dem 1. April 2016 und nicht vor Wirksamwerden der Übertragung des Geschäftsanteils an dem Käufer (§ 1.6), sämtliche, bei Bedingungseintritt bestehende Ansprüche und Rechte aus dem in **Anlage 6.1** bezeichneten Gesellschafterdarlehen auf den Käufer. Der Käufer verpflichtet sich, das Gesellschafterdarlehen unverändert fortzuführen.
- 6.3 Gegenleistung. Als Gegenleistung für die Übertragung der Ansprüche aus dem Gesellschafterdarlehen schließen die Vertragsparteien einen Darlehensvertrag über den Betrag des Gesellschafterdarlehens, der identische Konditionen wie das in **Anlage 6.1** aufgeführte Gesellschafterdarlehen vorsieht.
- 6.4 Garantien. Der Verkäufer garantiert im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens (§ 311 Abs. 1 BGB), dass das nach Maßgabe von § 6 übertragene Gesellschafterdarlehen wirksam besteht und der Verkäufer uneingeschränkt berechtigt ist, nach Maßgabe dieses Vertrages über das Gesellschafterdarlehen zu verfügen. Weitergehende Garantien, Haftungen oder Gewährleistungen werden nicht abgegeben. Insbesondere wird keine Garantie für die Bonität der Forderungen übernommen.
- 6.5 Cash Pool. Die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH wird die mit dem Käufer bestehende Cash Pool Vereinbarung auflösen und - soweit nicht anders vereinbart - bis zum 30. Juni 2016 in Gesellschafterdarlehen so umwandeln, dass

die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH dem Käufer ein separates Darlehen zur Refinanzierung von 50 % des Gesellschafterdarlehens des Käufers an die OR Network GmbH mit identischen Konditionen wie das Gesellschafterdarlehen der EAM Beteiligungen GmbH gewährt. Zukünftig ggf. eintretende Wertänderungen des Gesellschafterdarlehens des Käufers an die OR Network GmbH werden von den Gesellschaftern des Käufers anteilig ausgeglichen.

§ 7

Ansprüche aus Alt-Vertrag zum Erwerb von OR Network GmbH

Der Verkäufer hat seine in § 1.4 bezeichneten Geschäftsanteile an der Gesellschaft durch notariellen Kauf- und Übertragungsvertrag vom 20. Dezember 2013 (UR-Nr. 782/2013 des Notars Albrecht Striegel, Kassel) von Herrn Oliver Reitz gekauft und erworben. Die vorgenannte notarielle Urkunde vom 20. Dezember 2013 (UR-Nr. 782/2013 des Notars Albrecht Striegel, Kassel), auf die hiermit verwiesen wird, hat bei der Beurkundung in beglaubigter Abschrift vorgelegen. Ihr Inhalt ist den Erschienenen bekannt, auf eine Verlesung und Beifügung wird allseits verzichtet. Soweit dem Verkäufer noch nicht erfüllte Ansprüche aus dem vorgenannten Kauf- und Übertragungsvertrag zustehen, wird der Verkäufer diese Ansprüche geltend machen und etwaige Erlöse an den Käufer auskehren. Im Gegenzug stellt der Käufer den Verkäufer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen aus und im Zusammenhang mit dem vorgenannten Kauf- und Übertragungsvertrag frei. Die Auskehrung von Erlösen und die Freistellung nach diesem § 8 sind mit dem Kaufpreis (§ 3.1) abgegolten. Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem vorgenannten Kauf- und Übertragungsvertrag derzeit nicht bekannt sind.

§ 8

Aufschiebende Bedingungen

8.1 Aufschiebende Bedingungen. Die Wirksamkeit dieses Vertrages, namentlich der Erwerb des Geschäftsanteils an der Gesellschaft durch den Käufer und die Regelungen in § 6 (Gesellschafterdarlehen), steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

8.1.1 Zustimmung des Aufsichtsrates des Käufers;

8.1.2 Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel;

8.1.3 Freigabe des Zusammenschlussvorhabens durch das Bundeskartellamt. Diese Bedingung gilt als eingetreten, wenn das Bundeskartellamt

- (i) den beabsichtigten Erwerb auf eine Anmeldung zur Zusammenschlusskontrolle hin aufgrund einer sogenannten „Phase-1“-Prüfung oder eines vergleichbaren Verfahrens freigegeben bzw. mit verfahrensbeendender Wirkung mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung nicht vorliegen, oder
- (ii) die erste Prüffrist verstrichen ist, ohne dass das Bundeskartellamt den Erwerb untersagt oder die Durchführung einer vertieften oder sogenannten „Phase-2“-Prüfung wirksam eingeleitet hat, oder eine Fristverlängerung insbesondere durch Vereinbarung, aufgrund des Angebots von Bedingungen oder Auflagen oder infolge eines Auskunftersuchens oder eines ähnlichen Ereignisses von Gesetzes wegen in Kraft getreten ist, oder
- (iii) den beabsichtigten Erwerb in der sogenannten „Phase-2“-Prüfung oder einem vergleichbaren Verfahren der vertieften Prüfung freigegeben hat, oder
- (iv) eine für eine sogenannte „Phase-2“-Prüfung vorgesehene Frist verstrichen ist, ohne dass das Bundeskartellamt den Erwerb untersagt hat oder eine Fristverlängerung insbesondere durch Vereinbarung, aufgrund des Angebots von Bedingungen oder Auflagen oder infolge eines Auskunftersuchens oder eines ähnlichen Ereignisses von Gesetzes wegen in Kraft getreten ist, oder
- (v) eine in Kraft getretene verlängerte Frist abgelaufen ist, ohne dass eines der vorgenannten Ereignisse eingetreten ist.

8.2 Unterrichtungspflicht der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien werden sich über den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen jeweils unverzüglich nach deren jeweiligen Eintritt mit Kopie an die Kasseler Verkehrs- und VersorgungsgmbH unterrichten.

8.3 Anmeldung bei dem Bundeskartellamt. Der Käufer wird den in diesem Vertrag vereinbarten Zusammenschluss in Abstimmung mit dem Verkäufer bei den zuständigen Kartellbehörden anmelden. Der Verkäufer wird die Gesellschaft ver-

anlassen, dem Käufer (oder, soweit erforderlich, nur den mit der Anmeldung beauftragten Anwälten) alle Unterlagen und sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die fusionskontrollrechtliche Anmeldung vorzubereiten oder zu ergänzen, die von dem Bundeskartellamt ausdrücklich erbeten werden oder die sonst als sachdienlich für einen erfolgreichen Abschluss der Zusammenschlusskontrollverfahren anzusehen sind. Keine Vertragspartei darf mit dem Bundeskartellamt eine Fristverlängerung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei vereinbaren.

- 8.4 Verfahren bei Bedingungen oder Auflagen des Bundeskartellamts. Sofern und soweit das Bundeskartellamt die Erteilung der Freigabe des in diesem Vertrag vereinbarten Zusammenschlusses von Bedingungen oder Auflagen abhängig macht, die von einer Vertragspartei oder einem mit einer Vertragspartei verbundenen Unternehmen oder der Gesellschaft zu erfüllen sind, werden die Vertragsparteien prüfen und gemeinsam erörtern, ob sie einer solchen Auflage oder Bedingung nachkommen können. Keine Vertragspartei ist verpflichtet, Bedingungen oder Auflagen zu akzeptieren, diese zu erfüllen oder deren Erfüllung sicherzustellen.
- 8.5 Verfahren bei Untersagung. Sofern und soweit das Bundeskartellamt den in diesem Vertrag vereinbarten Zusammenschluss untersagt, sind beide Vertragsparteien berechtigt, aber nicht verpflichtet, Rechtsmittel gegen die Untersagung einzulegen. Das Rücktrittsrecht gemäß § 8.6 bleibt unberührt.
- 8.6 Ablaufdatum; Rücktrittsrecht. Die Vertragsparteien werden sich nach besten Kräften bemühen, dafür zu sorgen, dass die Vollzugsbedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2016 eintreten. Sollten die Vollzugsbedingungen nicht bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt eingetreten sein, ist eine jede Vertragspartei jeweils berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei zu erfolgen. Ein Recht zum Rücktritt besteht nicht, (i) wenn die Vertragspartei, die den Rücktritt erklärt, eine ihr im Zusammenhang mit der Herbeiführung einer Vollzugsbedingung obliegende Pflicht verletzt und die betreffende Vollzugsbedingung deshalb nicht bis zu dem vorgenannten Datum eintritt, oder (ii) wenn der zum Rücktritt berechtigende Umstand vor der Erklärung des Rücktritts geheilt wurde oder (iii) nach durchgeführtem Erwerb der Geschäftsanteile. Im Fall des Rücktritts entfallen alle Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seiner Vorbereitung und seiner Durchführung.

§ 9

Kosten und Steuern

- 9.1 Kosten für die Vorbereitung dieses Vertrages. Die mit der Vorbereitung dieses Vertrages verbundenen Kosten einer jeden Vertragspartei sowie die Kosten etwaiger Stellvertretung trägt eine jede Vertragspartei selbst.
- 9.2 Kosten der Beurkundung. Die mit der Beurkundung dieses Vertrages verbundenen notariellen Kosten trägt der Käufer.
- 9.3 Kosten der Anmeldung bei Fusionskontrollbehörden. Die mit der Anmeldung des nach Maßgabe dieses Vertrages vereinbarten Zusammenschlusses bei den Fusionskontrollbehörden verbundenen Gebühren und Kosten der Behörden trägt der Käufer.
- 9.4 Grunderwerbsteuer; Steuern auf einen Veräußerungserlös. Die Gesellschaft verfügt über Grundbesitz. Etwaige Grunderwerbsteuern trägt der Käufer. Etwaige Steuern auf einen Veräußerungsgewinn aus einer Übertragung von Geschäftsanteilen nach Maßgabe dieses Vertrages trägt die übertragende Vertragspartei.

§ 10

Verschiedenes

- 10.1 Anlagen; Überschriften. Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Die Überschriften der Paragraphen und Absätze dienen allein der Übersichtlichkeit. Für die Auslegung dieses Vertrages sind sie nicht zu berücksichtigen.
- 10.2 Ausschluss von § 203 BGB. § 203 BGB gilt nicht für Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages und seiner Durchführung.
- 10.3 Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten. Zurückbehaltungsrechte einer Vertragspartei gegenüber dem Anspruch der anderen Vertragspartei, gleich aus welchem Grund, sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen mit Ausnahme des Rechts, die Übereignung der Geschäftsanteile nur Zug um Zug gegen Zah-

lung des Kaufpreises, und die Übertragung der Gesellschafterdarlehen nur Zug um Zug gegen Abschluss des neuen Darlehensvertrages zu verlangen.

- 10.4 Form für Änderungen und Ergänzungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht weitergehende Formerfordernisse einzuhalten sind. Gleiches gilt für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 10.5 Gerichtsstand. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages und seiner Durchführung ist Kassel.
- 10.6 Salvatorische Klausel. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

* * *